

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**-BT-Drucksache 17/6260-**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung**  
**im Ausland erworbener Berufsqualifikationen**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
17(13)127

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 22.06.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorgelegt. Der Bundestag begrüßt dieses Vorhaben, das ursprünglich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz initiiert wurde. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch zum einen an zentralen Stellen hinter den eigenen Ansprüchen zurück, zum anderen sind wesentliche Verbesserungen von Rahmenbedingungen unterlassen worden. Zwar würde mit diesem Gesetz ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren begründet. Doch der Aufbruch in eine neue Kultur der Anerkennung, in der die Menschen nicht nur in ein Verfahren geschickt, sondern erfolgreich beraten, unterstützt und ihnen Brücken ins Erwerbsleben gebaut werden, misslingt. Im Gegensatz etwa zu den „Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ der Bundesregierung vom 9.12.2009 ist der Gesetzentwurf zögerlich, tendenziell restriktiv und auf Kostenneutralität bedacht. So kann eine wirklich erfolgreiche Anerkennung von Abschlüssen als Beitrag zu Integration, Gerechtigkeit und Bekämpfung des Fachkräftemangels nicht gut gelingen.

Auch die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vom 6.07.2011 im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung haben diese Grundeinschätzung überwiegend bestätigt: Der Gesetzentwurf ist ein erster richtiger Schritt, dem jedoch weitere folgen müssen. Dafür ist die Verbesserung des Gesetzentwurfes ebenso nötig wie zusätzliche begleitende Maßnahmen. Diese betreffen die Einführung eines Beratungsanspruches, eine neue Gestaltung der Gebührenreglung, die Fristenregelung, die Gestaltung der Kompetenzfeststellung, das Angebot von Ausgleichsmaßnahmen und Qualifizierungen sowie deren Förderung, die Bündelung, Vereinheitlichung sowie Qualitätssicherung der Verfahren, die

Gestaltung der Bescheide und die Gleichbehandlung der Berufe. Darüber hinaus ist gemeinsam mit den Bundesländern sicherzustellen, dass für die nach Landesrecht geregelten Berufe schnell entsprechende Regelungen etabliert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Um das Gesetz zu einem echten Erfolg zu bringen, sind einige Änderungen des Gesetzentwurfes sowie zusätzlich begleitende Maßnahmen nötig.

1. **Beratungsanspruch:** Ohne individuelle Beratung werden Viele scheitern. Im Gesetz ist darum ein Rechtsanspruch auf Beratung zu verankern. Dieser Rechtsanspruch ist durch ein Netz von Beratungsstellen zu realisieren. Die Beratung soll sich umfassend von einer Erst- bis zur Ergebnisberatung erstrecken, damit die Ratsuchenden u.a. Hilfe bei der Suche nach der zuständigen Stelle, im laufenden Verfahren oder auch bei ggf. nötigen Anpassungsmaßnahmen erhalten.
2. **Gebührenregelung:** Die Gebühren dürfen nicht zur sozialen Hürde werden. Das droht jedoch, wenn je nach Fallkonstellation hohe dreistellige oder sogar vierstellige Kosten anfallen. Es muss darum mit einer Kostenobergrenze sowie Regelungen für Härtefälle Rücksicht auf die soziale Lage der Antragsteller/innen genommen werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf keine einheitlichen Vorgaben für die Gebühren vor. Das führt dazu, dass die Gebühren für dieselbe Dienstleistung bundesweit erheblich voneinander abweichen können. Es ist darum im Gesetz eine bundeseinheitliche Gebührenordnung in Form einer Rechtsverordnung vorzusehen, die alle mit einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren verbundenen Kosten für die Betroffenen ausweist.
3. **Fristen:** Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ungleichbehandlung ist inakzeptabel. Es sollte in jedem Fall, unabhängig von Herkunft der Abschlüsse bzw. Beruf, die Frist von drei Monaten mit der Möglichkeit der Verlängerung in schwierigen Fällen um einen weiteren Monat gelten.
4. **Kompetenzfeststellungsverfahren:** Die Fähigkeiten der Menschen müssen besser erkenn- und nutzbar gemacht werden. Dazu reicht die Fokussierung des Gesetzentwurfes auf die Papierlage von Abschlüssen nicht aus, zumal die vorzulegenden Zeugnisse Jahrzehnte alt sein können. Es müssen neue und moderne Wege gefunden werden. Die bislang nur in Ausnahmefällen vorgesehene Begutachtung der tatsächlichen Fähigkeiten durch ein praxisorientiertes Kompetenzfeststellungsverfahren muss darum zu einem Standardangebot für die Antragsteller/innen werden. Es muss in diesem Zusammenhang ermöglicht werden, dass Antragsteller/innen Berufe ausüben können, die auf dem Niveau der festgestellten Kompetenzen liegen und einen individuellen Aufstieg ermöglichen.
5. **Ausgleichsmaßnahmen:** In den Fällen, in denen die Gleichwertigkeitsfeststellung nicht (voll) möglich ist, sieht der Gesetzentwurf zwar bei den reglementierten Berufen Ausgleichsmaßnahmen, also die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung vor. Die nicht reglementierten Berufe sind aber missachtet. Darüber hinaus wird keine Aussage über ein entsprechendes Angebot gemacht, wodurch die Betroffenen auf den Weiterbildungsmarkt angewiesen bleiben. Das reicht nicht aus. In das Gesetz muss für alle Berufe ein Anspruch auf Anpassungslehrgänge

sowie auf Prüfungs-Vorbereitungsmaßnahmen, unter Einbezug von berufsspezifischen Sprachkursen, aufgenommen werden. Ein entsprechendes Angebot ist durch die Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kammern und Hochschulen bereitzustellen. Wenn eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde, erhält der/die Antragsteller/in eine Gleichwertigkeitsbescheinigung.

6. Förderung: Die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen muss auch finanziell ermöglicht werden, anstatt wie durch die Bundesregierung vorgesehen die Mittel zur Integration am Arbeitsmarkt zu beschneiden. Die Bundesregierung wird aufgefordert ein Konzept zur Förderung vorzulegen, damit die Betroffenen die Kosten für die Maßnahmen und ihren Lebensunterhalt finanzieren können. Dafür kommt die Weiterentwicklung bestehender oder Konzeption neuer Instrumente in Betracht: Pflichtleistungen des SGB III, der Weiterbildungskredit, die Bildungsgutscheine, das sogenannte „Meister-BAföG“ des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), ein „Einstiegs-BAföG“. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb des Kreises der Antragsteller/innen nach diesem Gesetz, in den Anspruch dieser Förderung kommen können. Perspektivisch ist ein „Erwachsenenbildungsförderungsgesetz“ zu entwickeln, das die Förderinstrumente zusammenfasst und keine Unterschiede nach Nationalität oder Herkunft der Abschlüsse macht.
7. Bündelung, Vereinheitlichung sowie Qualitätssicherung der Verfahren: Eine Absicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards der Verfahren ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Es darf jedoch nicht vom Wohnort abhängen, welches Ergebnis das Verfahren hat. Es ist darum eine zentrale Agentur zur Entwicklung und Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards und Bewertungspraxis einzurichten. Diese Agentur trägt auch Sorge für das Wissensmanagement und die Qualifizierung der zuständigen Stellen. Die bundesweite Koordination zwischen den für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen muss obligatorisch werden und es ist darauf hinzuwirken, dass für einzelne Berufe soweit sinnvoll bundesweit zuständige Stellen eingerichtet werden.
8. Gestaltung der Bescheide: Der Gesetzentwurf enthält nur unzureichende Vorgaben für die Gestaltung der Bescheide. Die Bescheide müssen aber für die Antragstellenden wie für die Arbeitgeber klar und verständlich formuliert sein und die notwendigen Angaben zur beruflichen Qualifikation der Antragstellenden enthalten.
9. Gleichbehandlung der Berufe: In den Regelungen für die einzelnen reglementierten Berufe trifft der Gesetzentwurf teilweise deutlich von den allgemeinen Bestimmungen des BQFG abweichende und unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Berufe. Diese Abweichungen und Unterschiede sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Darüber hinaus sind ohne Ausnahme alle reglementierten Berufe zu berücksichtigen
10. Berufe nach Landesrecht: Gemeinsam mit den Ländern ist sicherzustellen, dass für die nach Landesrecht geregelten Berufe schnell entsprechende Regelungen etabliert werden und die Regelungsziele des Gesetzes für weitere Zielgruppen erreichen zu können und zudem die bundesweite Gültigkeit der Gleichwertigkeitsfeststellungen zu garantieren.